

37. 1. Muß der Kläger und Berufungsbeklagte, der im ersten Rechtszug obgesiegt hat, zur Erweiterung des Klageanspruchs Anschlußberufung einlegen?

2. Muß die Anschlußberufung als solche bezeichnet werden?

3. Zur Frage der Entstehung einer Schadensersatzpflicht des aufsichtspflichtigen Vorstandes und Aufsichtsrats, wenn der Ren-

dant einer Genossenschaft den Kaufpreis für Waren nicht entrichtet, die er als Genosse von der Genossenschaft bezogen hat.

4. Wann tritt Rechtshängigkeit und Unterbrechung der Verjährung eines erst im Laufe des Rechtsstreits, insbesondere durch Anschlußberufung, geltend gemachten Anspruchs ein?

5. Läuft die Verjährung von Schadensersatzansprüchen einer Genossenschaft aus pflichtwidriger Amtsführung eines Mitglieds des Vorstandes (Aufsichtsrats) während der Amtszeit des Mitglieds? Können besondere Maßnahmen des Vorstandes und Aufsichtsrats, die eine Inanspruchnahme des haftpflichtigen Mitglieds erschweren, die Verjährung hemmen? Können solche Maßnahmen den Gegeneinwand der Arglist gegen die Verjährungseintrede auf die Dauer begründen?

RPD. §§ 281, 522a. BGB. §§ 202ffg., § 242. GenG. §§ 34, 41.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1937 i. S. R. Spar- und Darlehnskassenverein e.G.m.u.H. (Kl.) w. R. u. a. (Bekl.). II 59/37.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagten waren Genossen des klagenden Spar- und Darlehnskassenvereins, der Erstbeklagte war längere Zeit Mitglied des Vorstandes, der Zweitbeklagte Mitglied des Aufsichtsrats. Aus diesen Ämtern schieden beide am 21. Oktober 1931. Während der Amtszeit der Beklagten war der Landwirt G. Kendant des Klägers bis zu seinem am 11. Mai 1930 erfolgten Tode. G. hat die ihm übertragenen Geschäfte unordentlich geführt. Von einem Beamten des Revisionsverbandes wurde im Jahre 1927 für Ende 1926 ein Kassenfehlbetrag von 7556,43 RM. festgestellt. Der Revisionsbeamte veranlaßte, daß G., dem bereits früher ordnungsmäßig ein Kredit in laufender Rechnung von 2000 RM. bewilligt worden war, für den sein Schwiegersohn S. die Bürgschaft übernommen hatte, einen Antrag auf Einräumung eines laufenden Geldkredits von 8000 RM. stellte und S. hierfür die Bürgschaft übernahm. Er buchte dann den Fehlbetrag zu Lasten des G. auf dem laufenden Konto. Im Jahre 1929 erfolgte eine neue Prüfung durch den Revisionsverband, die nach dem Tode des G. durch den Revisor M. abgeschlossen wurde. Sie ergab einen weiteren Fehlbetrag von 15522,15 RM., von dem

301,29 RM. auf das Jahr 1930 entfielen. Weiter wurde festgestellt, daß G. bis zum 31. Dezember 1929 noch 1481,40 RM. für bezogene Waren und 353,40 RM. Kaufgelder aus einer Grundstücksversteigerung schuldig geblieben war. Der Revisor M. errechnete unter Einbeziehung von Zinsen bis 31. Dezember 1929 eine Forderung des Klägers gegen G. im Betrage von 28179,97 RM. Der damalige Vorstand und Aufsichtsrat, darunter die Beklagten, erreichten, daß die Witwe G. zur Sicherung des Klägers auf dem G. schen Grundbesitz eine Grundschuld von 26000 RM. bestellte. Es kam dann aber doch zur Klage gegen die Witwe G. und den Bürgen S. Diese Prozesse endeten, nachdem gegen die Witwe G. ein Teilanerkennnisurteil über 1340,41 RM. wegen einer Waren- und Kaufgelderforderung ergangen war, mit einem Vergleich vom 13. Juli 1932 zwischen dem Kläger, dem Verwalter des Nachlasses der inzwischen verstorbenen Witwe G. und dem Bürgen S. Auf Grund des Vergleichs erhielt der Kläger den größten Teil des Restes der geltend gemachten Waren- und Kaufgelderforderung bezahlt, er bekam den größten Teil der Ländereien des G., durch deren Veräußerung er 13500 RM. erlangte, ferner eine Grundschuld von 4250 RM. und 40 RM. von dem Bürgen S. In dem Rechtsstreit gegen die Witwe G. und deren Nachlassverwalter hatte der Kläger beiden Beklagten am 31. Dezember 1931 den Streit verkündet.

Gegen die Beklagten hat der Kläger im September 1932 zunächst in zwei getrennten Prozessen zwei Schadensteilbeträge eingeklagt, und zwar gegen den Erstbeklagten einen Betrag von 300 RM. nebst Zinsen, weil die frühere Verwaltung einen großen Teil der Außenstände des Klägers (Forderungen aus Warenverkäufen an verschiedene Genossen) habe verjähren lassen, gegen den Zweitbeklagten 500 RM. nebst Zinsen, weil er nicht dafür gesorgt habe, daß im Jahre 1924 eine durch die Geldentwertung gegenstandslos gewordene Sicherheitsleistung des Rentanten G. (Bürgschaftsstellung) auf Reichsmark umgestellt worden sei. Die Termine in beiden Sachen in den Jahren 1932 und 1933 endeten durchweg mit Vertagungen auf Antrag der Parteien zwecks außergerichtlicher Erledigung. Im Februar 1934 erhöhte der Kläger den Anspruch auf Ersatz des Verjährungsschadens gegen K. auf 600 RM. Auch nahm er beide Beklagten für die eingeklagten Beträge von 500 und 600 RM. als Gesamtschuldner in Anspruch und stützte dabei die Forderung hinsichtlich

der 500 RM. noch allgemein darauf, daß ihm durch nachlässige Amtsführung der Beklagten ein Schaden erwachsen sei (sogenannter Fehlbetragschaden).

Das Landgericht hat beide Beklagten klagegemäß als Gesamtschuldner verurteilt. Die Beklagten haben Berufung eingelegt. Der Kläger hat im zweiten Rechtszug den „Fehlbetragsanspruch“ mehrfach erhöht, er hat zuletzt 13336,10 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit Klagezustellung verlangt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, die in der Berufung erweiterte Klage des Klägers jedoch abgewiesen. Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Zur Revision des Klägers:

I. Der Kläger hatte im ersten Rechtszug zuletzt insgesamt 1100 RM. nebst 5% Zinsen seit Klagezustellung (600 RM. Verjährungsschaden, 500 RM. Fehlbetragschaden) eingeklagt. Diesem Antrag ist entsprochen worden. Im zweiten Rechtszug, der durch die Berufung der Beklagten eröffnet wurde, hat der Kläger seine Klageforderung erweitert und zum Schluß insgesamt 13336,10 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit Klagezustellung verlangt. Das Berufungsgericht hat den über die erstinstanzliche Klageforderung hinausgehenden Anspruch aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen, weil die Einrede der Verjährung durchgreife. Der Kläger konnte als Berufungsbeklagter im zweiten Rechtszug einen über die landgerichtliche Beurteilung hinausgehenden Betrag nur durch Anschlußberufung geltend machen (s. hierzu Stein-Jonas *BPD.* *ErI.* I zu § 521 und I, 2 zu § 536, ferner Urteil des erkennenden Senats II 218/35 vom 17. März 1936, *JW.* 1936 S. 2544 Nr. 16). Es war sonach zunächst zu prüfen, ob eine ordnungsmäßige Anschlußberufung vorliegt. Ist das nicht der Fall, so wäre das Berufungsurteil, soweit es zu Ungunsten des Klägers ergangen ist, im Ergebnis aus prozessualen Gründen aufrechtzuerhalten, ohne daß es darauf ankäme, ob die Mehrforderung, die im zweiten Rechtszug geltend gemacht wurde, sachlich begründet ist. Diese Prüfung ist auch geboten, obgleich die Revision der Beklagten einen Verstoß nicht gerügt hat; denn die Frage, ob ein in einem zulässigen Verfahren erlassenes Berufungsurteil vorliegt, ist Grundlage des Revisionsverfahrens und daher von Amts wegen zu prüfen. Die

Anschließung an eine eingelegte Berufung erfolgt nach dem hier maßgebenden § 522a ZPO. durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgericht. Der Kläger hat einen als Anschlußberufung bezeichneten Schriftsatz nicht eingereicht. Im Schriftsatz vom 13. November 1936 spricht er jedoch auch im Hinblick auf den Schriftsatz vom 13. Oktober 1936, der ebenfalls handschriftlich unterzeichnet ist, von einer etwaigen Anschlußberufung, die er notfalls zurücknehme. Wenn der Berufungsbeklagte in einem beim Berufungsgericht eingereichten Schriftsatz eine Klagerweiterung erklärt, die nur im Wege der Anschlußberufung geltend gemacht werden kann, so ist das Fehlen der Bezeichnung des Schriftsatzes als Anschlußberufung unschädlich, wenn der Schriftsatz den Erfordernissen einer Anschlußberufungsschrift entspricht und demnach hieraus in Verbindung mit der Erweiterung des Antrags zu entnehmen ist, daß der Berufungsbeklagte sich dem Rechtsmittel des Berufungsklägers anschließen will. Die nach § 522a Abs. 3 in Verbindung mit § 518 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. erforderliche Erklärung ist dann mit hinreichender Deutlichkeit abgegeben. Im vorliegenden Fall bedurfte es auch nicht der wörtlichen Bezeichnung des Urteils, gegen das die Anschlußberufung gerichtet wurde, da dieses nur das Urteil sein konnte, welches die Berufungskläger angefochten hatten (§ 522a Abs. 3 in Verbindung mit § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.). Seinem Inhalt nach entspricht der Schriftsatz des Klägers vom 25. April 1935, der am 29. April 1935 beim Berufungsgericht eingegangen ist, den Erfordernissen einer Anschlußberufung. Der Schriftsatz ist von dem Rechtsanwalt des Berufungsbeklagten handschriftlich unterzeichnet. Er enthält einen Antrag (§ 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.) und eine nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. ausreichende Begründung zur Rechtfertigung dieses Antrags — insofern unterscheidet sich dieser Fall von dem in dem Urteil vom 17. März 1936 behandelten (abgedruckt JW. 1936 S. 2544 Nr. 16) —. Durch den Schriftsatz ist also auch dem Erfordernis der Begründung der Anschlußberufung (§ 522a Abs. 2, 3 ZPO.) genügt. Der Antrag des Schriftsatzes ist zwar in der auf die Einreichung folgenden Verhandlung vom 30. April 1935 und auch später nicht verlesen worden. Dagegen ist später ein noch über den Umfang dieses Antrags hinausgehender Antrag verlesen worden, und zwar zum ersten Mal am 30. Juli 1935. Es liegt somit auch keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme vor, der Kläger habe die mit Schriftsatz vom 25. April 1935

eingelegte Anschlußberufung wieder zurückgenommen. Die Anschlußberufung ist daher den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend eingelegt und begründet worden. Die späteren Erweiterungen bedurften nicht mehr der nach § 522a B.P.D. vorgeschriebenen Form, nachdem die Anschlußberufung einmal eingelegt war. Es kann also unerörtert bleiben, ob in späteren Schriftsätzen eine Anschlußberufung zu erblicken sein würde, wenn die Anschlußberufung nicht schon am 29. April 1935 eingelegt worden wäre.

II. Das Berufungsgericht geht zutreffend und in Übereinstimmung mit dem Vortrag des Klägers davon aus, daß es sich um Ansprüche nach § 34 Abs. 3 und § 41 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes handle. Es spricht dann von sogenannten Fehlbetrags- und Verjährungsschäden und befaßt sich nur damit. Es spricht dabei weiter von Verlusten, die durch die Geschäftsführung des Rendanten G. entstanden seien — das gilt sowohl für die Fehlbetrags- wie auch für die Verjährungsschäden — und steht auf dem Standpunkt, daß trotz Verschiedenheit des Schuldgrundes hinsichtlich der Ansprüche des Klägers gegen G. und die Beklagten diese von vornherein neben G. gesamtschuldnerisch für den ganzen Schaden, nicht etwa bloß den Ausfallschaden, haftbar geworden seien. Die Revision des Klägers beanstandet das nicht.

a) Das Berufungsgericht übersieht dabei allerdings wohl, daß der Kläger nach der Aufstellung des Schriftsatzes vom 12. November 1936 die Beklagten auch für einen nicht gedeckten Teil einer angeblichen Warenrestschuld des G. (1046,40 RM.) in Anspruch nehmen will. Von dieser Schuld kann jedoch nicht ohne weiteres gesagt werden, es handle sich hier um einen durch die Geschäftsführung des G. entstandenen Schaden. Das hätte jedenfalls einer Begründung bedurft. Zunächst lag nur eine Kaufschuld vor, die G. in seiner Eigenschaft als Genosse eingegangen war. Hiervon haben die Beklagten auch zutreffend im Schriftsatz vom 19. November 1936 hingewiesen. Es ist möglich, daß jemand dafür verantwortlich gemacht werden kann, daß ein anderer seine Kaufschuld nicht pünktlich bezahlt und der Gläubiger infolge Verschlechterung der Verhältnisse des Kaufschuldners oder aus anderem Grunde infolge dieses Umstandes einen Schaden erleidet. Der dafür Verantwortliche haftet dann für den Schaden, der Käufer für die Kaufschuld. Eine innere Zweckgemeinschaft zwischen dem Käufer und dem Schadenersatzpflichtigen Dritten,

die die Annahme einer Gesamtschuld rechtfertigt, besteht aber damit noch nicht. Es bedarf in solchen Fällen auch der Feststellung, in welchem Zeitpunkt der Schaden eingetreten ist und worin er besteht. Kann die Kaufschuld zum Teil trotz Verschlechterung der Verhältnisse des Schuldners beigetrieben werden, dann besteht der Schaden, von besonderen Verhältnissen abgesehen, nur in dem Unterschied zwischen dem, was von dem Kaufpreisschuldner erlangt werden kann, und der ganzen Forderung, also dem Ausfall. Auch soweit der Kaufpreisschuldner im besonderen Fall etwa aus anderem Rechtsgrund verpflichtet sein sollte, eine Kaufpreisschuld in angemessener Zeit zu bezahlen — und das könnte man bei dem Mandanten G., der für ordnungsmäßigen Eingang der Außenstände zu sorgen hatte, annehmen —, kann man nicht sagen, daß durch die Nichtzahlung allein eine Schädigung der Kasse herbeigeführt wurde, die den aufsichtspflichtigen Dritten ohne weiteres zur Bezahlung der ganzen Kaufpreisschuld des säumigen Warenschuldners und Mandanten verpflichtete. Es kann im vorliegenden Fall also auch nicht einmal gesagt werden, ein Schaden sei hinsichtlich der Nichtzahlung der Warenforderung bereits spätestens mit dem Tode des G. entstanden. Tatsächlich hat auch die Witwe des G. in dem gegen sie anhängig gemachten Rechtsstreit die Forderung alsbald zum größten Teil anerkannt und bezahlt. Der Streit war dann hauptsächlich der, ob die von der Witwe G. geltend gemachten und von dem Kläger daraufhin anerkannten Zahlungen nicht die Hauptsumme, sondern zunächst Zinsen getilgt hätten. Ist aber ein Schaden, für den die Beklagten haften, erst nach dem Tode des G. entstanden, so kann die Verjährung nicht schon mit diesem Zeitpunkt begonnen haben. Das Berufungsgericht nimmt aber für den Betrag der Ansprüche, der über die in erster Instanz zugesprochene Summe hinausgeht, an, daß in allen Fällen eine Verjährungsfrist schon vor dem Ableben des G. zu laufen begonnen habe, weil die geltend gemachten Schadenserjagsansprüche insgesamt schon zu dessen Lebzeiten entstanden seien. Soweit das Berufungsgericht den Unterschied in der Haftung der Beklagten nicht beachtet hat, der sich für die teilweise rückständige Warenschuld des G. und für seine unordentliche Geschäftsführung ergibt, tritt ein Rechtsirrtum zutage.

b) Es bestehen aber auch Bedenken gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, daß es zu Lasten des Klägers gehe, wenn nicht

aufgeklärt sei, ob die Erhöhung des Fehlbetrags um einige hundert Mark im Laufe des Jahres 1930 erst in den letzten vierzehn Tagen vor dem Tode des G. oder schon früher eingetreten sei und ob deshalb bei Zustellung des Schriftsatzes vom 25. April 1935 schon eine Verjährung hinsichtlich des in diesem Schriftsatz erhöhten Betrages vollendet gewesen sei oder nicht. Den Beginn der Verjährungsfrist hat der zu beweisen, der sich auf die Verjährung beruft. Es würde also, wenn es darauf ankäme, Sache der Beklagten gewesen sein, darzutun, daß und inwieweit die Entstehung dieses Fehlbetrags schon fünf Jahre zurückgelegen habe, als der Schriftsatz vom 25. April 1935 zugestellt wurde.

Die beiden vorstehend behandelten Bedenken (a und b) gegen das Berufungsurteil nötigen jedoch, wie noch darzulegen sein wird, nicht zu seiner Aufhebung.

c) Wenn von einem Schadenersatzanspruch gegen die Beklagten wegen des Ausfalls bei Einziehung der Warenschuld des G. (oben a) abgesehen wird, dann ist außer Zweifel und wird auch von der Revision nicht bemängelt, daß die Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten wegen der Geschäftsführung des G. jedenfalls bei dessen Tode (11. Mai 1930) entstanden waren. Insofern würde also die Verjährung, soweit keine Hinderungsgründe entgegenstanden, spätestens mit dem 11. Mai 1930 zu laufen begonnen haben. Sie würde dann spätestens am 11. Mai 1935 abgelaufen sein, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen worden ist oder nicht der Gegeneinwand der Arglist gegen die Geltendmachung der Verjährungseinrede durchgreift.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Streitverkündung im Vorprozeß des Klägers gegen die Wittve G. die Verjährung nicht unterbrochen habe. Die Revision des Klägers bittet um Nachprüfung dieser Annahme. Die Ansicht des Berufungsgerichts ist jedoch richtig, wenn auch hier wieder von dem Schadenersatz für Nichtzahlung einer Warenschuld (oben a) abgesehen wird, in welchem Fall eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten mit G. vom Berufungsgericht nicht begründet worden ist. Soweit die Beklagten für den Schaden in Anspruch genommen werden, der durch die unordentliche Geschäftsführung des G. entstanden ist, weil sie die Pflicht zur Überwachung gegenüber dem Mandanten verletzt haben, hafteten sie gesamtschuldnerisch neben G. Dies wird von der Revision auch nicht beanstandet. Insofern lagen dann aber die Voraussetzungen



für eine Streitverkündung nach § 72 ZPO. nicht vor. Der Kläger hatte einen Anspruch gegen sie von vornherein unabhängig und ohne Rücksicht auf einen günstigen oder ungünstigen Ausgang des Rechtsstreits gegen die Erben des G. Der Tatbestand des § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB. war mithin nicht gegeben.

2. Dem Berufungsgericht ist aber auch — trotz der gegen seine Erwägungen bestehenden Bedenken (oben unter b) — im Ergebnis darin beizutreten, daß die Zustellung des Schriftsatzes vom 25. April 1935 die Verjährung des darin neu geltend gemachten Anspruchsteils (900 RM.) nicht unterbrochen hat.

Das Gesetz sagt nicht, wann die Verjährung eines Anspruchs unterbrochen wird, der im Laufe eines wegen eines anderen Anspruchs anhängigen Rechtsstreits neu erhoben wird. Sinngemäß ist aber anzunehmen, daß dies in dem gleichen Zeitpunkt der Fall ist wie bei der Geltendmachung durch selbständige Klagerhebung, also mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit. Hier ist der neue Anspruch — richtiger Anspruchsteil — geltend gemacht durch Anschlußberufung; denn der Schriftsatz vom 25. April 1935 ist als Anschlußberufung anzusehen (oben unter I). Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann Ansprüche rechtshängig werden, die in einer Berufungs- oder Anschlußberufungsschrift neu geltend gemacht werden, ist in den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Berufungsverfahren nicht enthalten. Die Entscheidung ist dem § 281 ZPO. zu entnehmen, der nach § 523 ZPO. auch im Berufungsverfahren gilt. Danach bestehen zwei Möglichkeiten für den Eintritt der Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Rechtsstreits erhobenen Anspruchs: Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung oder Zustellung eines Schriftsatzes. Der Schriftsatz muß den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. entsprechen. Das trifft auf den Schriftsatz vom 25. April 1935 zu. Weiter aber ist erforderlich, daß der Schriftsatz zugestellt worden ist. Da der Schriftsatz, in dem hier die Geltendmachung des neu erhobenen Anspruchs zu sehen ist, zugleich die Bedeutung einer Anschlußberufungsschrift hat und haben muß, wenn die Geltendmachung des neuen Anspruchs überhaupt beachtlich sein soll (oben unter I), so kann als Zustellung nur die für die Anschlußberufung vorgesehene Zustellungsform — die Zustellung von Amts wegen — in Frage kommen. Diese Form ist nicht gewahrt; der Schriftsatz vom 25. April 1935 ist vielmehr nur im Parteebetriebe von

Anwalt zu Anwalt zugestellt worden. Es kann deshalb auch auf sich beruhen, ob bei formgerechter Zustellung etwa in entsprechender Anwendung des § 496 Abs. 3 ZPO. die Unterbrechungswirkung auf die Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht — die Anschließung, § 522a Abs. 1 ZPO. — zurückzubeziehen wäre. Hiernach ist die Rechtshängigkeit und damit die Unterbrechung der Verjährung des neuen Anspruchs nicht schon mit der Zustellung des Schriftsatzes vom 25. April 1935, sondern erst durch die nach Einlegung der Anschlußberufung erfolgte Verlesung eines entsprechend erhöhten Antrags in der mündlichen Verhandlung eingetreten. Ein solcher erhöhter Antrag ist nach Einlegung der Anschlußberufung zuerst in der Verhandlung vom 30. Juli 1935 verlesen worden. Damals war aber die Verjährungsfrist für den neuen Anspruch bereits verstrichen (oben vor 1).

3. Der Hauptangriff der Revision des Klägers richtet sich dagegen, daß sein Vorbringen in dem Schriftsatz vom 7. August 1936 unter 1 nicht berücksichtigt worden sei. Der Kläger hatte darin zwei Einwendungen gegen die Verjährungseinrede der Beklagten erhoben. Zunächst hatte er geltend gemacht, daß die Verjährung erst habe beginnen können, nachdem die alte Verwaltung ausgeschieden gewesen sei, weil bis dahin nicht die Möglichkeit bestanden habe, die Beklagten haftbar zu machen. Daß die Schadenersatzansprüche — abgesehen von den Ansprüchen wegen der Rauffschulden des G. — schon vor dem Ausscheiden entstanden waren, unterliegt keinem Zweifel, wird auch von der Revision nicht beanstandet. Der Angriff läuft also, da die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt, darauf hinaus, daß bis zum Ausscheiden der Beklagten die Verjährung gehemmt gewesen sei. Eine Hemmung der Verjährung wird jedoch durch den vorliegenden Sachverhalt nicht begründet. Ausdrücklich erwähnen die Vorschriften über die Verjährungshemmung (§§ 202 bis 207 BGB.) nicht den Fall, daß eine juristische Person gegen ihre eigenen Vertreter klagen will. Eine gewisse Ähnlichkeit könnte vielleicht der Tatbestand des § 206 BGB. bieten. Er spricht indessen nur von natürlichen Personen. Diese Beschränkung ist nicht zufällig, sondern gewollt, wie die Protokolle I 220 ergeben; juristischen Personen, die ohne gesetzlichen Vertreter sind, sollte diese Vergünstigung nicht zugute kommen. Gerade das Genossenschaftsgesetz (§ 39) zeigt denn auch einen Weg, auf dem im vorliegenden Falle der Kläger gegen die im Amte befindlichen Verwaltungsmitglieder hätte vorgehen

können, und beweist damit die Entbehrlichkeit einer Verjährungshemmung.

Weiter hatte der Kläger vorgetragen, es habe ein Beschluß des Vorstandes vorgelegen, wonach jeder Genosse mit 1000 RM. Strafe belegt werden sollte, wenn er von einem Verschulden des Vorstandes spräche. Dieser Umstand bildet jedoch ebensowenig einen Hemmungsgrund wie die vom Kläger mit einer Klage aus § 139 ZPO. neu vorgebrachten Behauptungen, es seien Vereinsmitglieder wegen der Kritik an Maßnahmen des Vorstandes ausgeschlossen worden und Vorstand und Aufsichtsrat hätten sich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1000 RM. verpflichtet. Es kann hier, auch unter Berücksichtigung der Machtstellung von Vorstand und Aufsichtsrat, nicht von höherer Gewalt gesprochen werden (§ 203 BGB.). Der Begriff der höheren Gewalt paßt nur auf Ereignisse, die für den Betroffenen, hier den Kläger, einen Zufall darstellen. Davon kann aber bei den angeführten Umständen keine Rede sein. Auch die von der Revision angeregte entsprechende Anwendung des § 202 BGB. kommt nicht in Betracht. Der Hinweis auf die Aufwertungsrechtsprechung geht fehl. Dieser Fall (grundfähliche Verjagung eines Aufwertungsrechts durch die maßgebliche Rechtsprechung) liegt ganz anders. Solange die Rechtsprechung ein Aufwertungsrecht nicht anerkannte, konnte man sagen, der Aufwertungsschuldner habe tatsächlich einem Schuldner gleichgestanden, der zu einer Verweigerung der Leistung berechtigt gewesen sei.

Erörtert werden kann allein die Frage — und darauf beruft sich die Revision auch —, ob, soweit die in Anspruch genommenen Beklagten für die vorerwähnten Maßnahmen verantwortlich sind, ihrer Verjährungseinrede der Gegeneinwand der Arglist entgegen gesetzt werden könnte, insbesondere auch in Verbindung mit dem Umstand, daß nach der Behauptung des Klägers längere Zeit Vergleichsverhandlungen mit den Beklagten geschwebt haben. Auch dies ist jedoch hinsichtlich der vom Berufungsgericht abgewiesenen Schadensersatzforderungen zu verneinen. Zwar ist es nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Berechtigung dieses Gegeneinwandes nicht schlechthin Voraussetzung, daß das in Frage stehende Verhalten der in Anspruch genommenen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder den Ablauf der Verjährungsfrist herbeigeführt hat. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die Erhebung eines solchen Gegen-

einwandes nicht für alle Zeit dem Schuldner die Berufung auf den Eintritt der Verjährung des gegen ihn erhobenen Anspruchs nehmen kann. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Hier war es so, daß der Kläger nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen im Februar 1934 seinen Anspruch gegen den Erstbeklagten um 300 RM. erhöhte und beide Beklagten für die bisher getrennt erhobenen Ansprüche (500 RM. + 600 RM.) als Gesamtschuldner in Anspruch nahm. Das Berufungsgericht hat das zugelassen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Beklagten sich gegenüber dieser Erhöhung eben wegen der Vergleichsverhandlungen nicht auf die Einrede der Verjährung berufen könnten. Als der Kläger aber den Klageantrag um einige hundert Reichsmark erhöhte, hätte er ihn ebensogut auf den später geltend gemachten Betrag ausdehnen können. Wenn der Kläger seinen Anspruch erhöhte, so zeigte sich damit, daß Umstände, die ihn etwa früher an einer Verfolgung seiner Ansprüche gegen die Beklagten gehindert oder ihn veranlaßt hatten, eine Erhöhung vorerst zu unterlassen, ihre Bedeutung verloren hatten. Nur weil er rechtsirrtümlich annahm, er könne mit weiterer Erhöhung nach Belieben warten, weil die Streitverkündung im Prozeß gegen die Erben des G. den Beklagten die Erhebung der Verjährungseinrede unmöglich mache, hat er damals von weiterer Erhöhung abgesehen. Dieser Umstand schließt es aus, daß der Kläger den Beklagten den Einwand der Arglist entgegenhalten kann, wenn sie gegenüber den erst in den Jahren 1935 und 1936 erhobenen weiteren Ansprüchen die Einrede der Verjährung erheben.

Wenn das Berufungsgericht danach nicht auf den Inhalt des Schriftsatzes des Klägers vom 7. August 1936 unter 1 eingegangen ist und zu seiner Ergänzung nicht gefragt hat, so ist der Kläger dadurch nicht beschwert, weil das, was der Kläger dort vorgetragen hatte und was er nach seiner Angabe auf Fragen des Berufungsgerichts noch vorgebracht hätte, ungeeignet war, die Verjährungseinrede der Beklagten gegen Ansprüche auf Ersatz des G.'schen Geschäftsführungsschadens zu entkräften. Das Berufungsurteil beruht daher auf diesen Verstößen nicht.

4. (Es wird erörtert, weshalb das unter a aufgeworfene Bedenken nicht zur Aufhebung des Urteils führt.) . . .